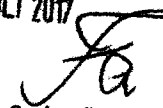


Eingang FD 65

28. JULI 2017



LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Beckum
Untere Denkmalbehörde
z. d. Herrn Knepper
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM

28. Juli 2017

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880

Fax: 0251 591 8928

E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az: Gr/Ti/M 473 /17 B

Münster, 21.07.2017

**Neugestaltung des Marktplatzes (Mkz. 4214,162) und
Neugestaltung des Kirchplatzes (Mkz. 4214,40)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knepper,

zu den o. g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Marktplatz (Mkz. 4214,162)

Vorbemerkung

Die geplante Neugestaltung des Marktplatzes bedingt großflächige Bodeneingriffe im ältesten Siedlungskern Beckums. Ausgangspunkt der späteren Stadt Beckum war ein größerer Hof der Bischöfe von Münster, auf dessen Grund, wie eine Ausgrabung 1964 gezeigt hat, bereits in karolingischer Zeit eine Kirche, Vorgänger der bestehenden Pfarrkirche St. Stephanus, errichtet wurde. Im Schnittpunkt von zwei alten, westöstlich und nordsüdlich verlaufenden, die Niederlande mit dem Hellweg verbindenden Fernwegen gelegen, war die Kirche schon bald Ansatzpunkt für eine kleine, 1199 genannte Siedlung. Aufgrund ihrer Zentralität entwickelte sie sich schon bald zur Stadt und wurde 1224 unter die befestigten Orte des Bistums Münster gezählt. 1238 wurde das Land des bischöflichen Hofes an die Neubürger zu Erbrecht verteilt und schließlich um 1270 eine Stadtbefestigung errichtet, die bis in die Neuzeit die räumliche Ausdehnung der Stadt festgelegt hat. Spätestens mit der Aufteilung der Grundstücke unter die Bürger wird auch der Marktplatz seine endgültige Form erhalten haben, die stark von der westöstlichen Durchgangsstraße geprägt ist. Das Rathaus, seit 1441 belegt und in typischer Lage am Schnittpunkt von Friedhof und Marktplatz, war Sitz der städtischen Verwaltung, die bereits im 13. Jahrhundert mit Richter und Ratsherren in Erscheinung tritt.

Die vorstädtische Topographie dürfte kaum mit der späteren städtischen gleichzusetzen sein. Dies machten bereits die Ergebnisse der Kirchengrabung deutlich. Sie zeigen, dass der Standort noch vor

dem Bau der Kirche besiedelt war und lässt annehmen, dass auch die Flächen des Marktplatzes noch nicht auf die Bedürfnisse eines städtischen Marktlebens ausgerichtet waren.

Aufgrund des dem betroffenen Areal aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zuzuschreibenden hohen Denkmalwertes, sind Eingriffe prinzipiell abzulehnen, im Falle eines öffentlichen Interesses an dem Bauvorhaben zumindest aber so gering wie möglich zu halten.

Alle Bodeneingriffe sind gemäß § 9 DSchG NW archäologisch zu begleiten. Als Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung des archäologischen Fundareals ist die Quellensicherung durch eine archäologische Untersuchung und Dokumentation in dem betroffenen Bereich zu gewährleisten.

Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme muss der Auftraggeber (AG) einen Antrag auf eine Grabungsgenehmigung nach §13 DSchG NW bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde stellen, dem ein Grabungs- und Sicherheitskonzept des vorgesehenen Auftragnehmers (AN) beizufügen ist. In dem Grabungskonzept müssen den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechend der vorgesehene Personal- und Technikeinsatz einschließlich Benennung des leitenden Archäologen vor Ort sowie der geplante zeitliche Rahmen erläutert werden. Eine endgültige Auftragsvergabe kann erst nach der Behemsherstellung mit der LWL-Archäologie für Westfalen (LWL-AfW) gegenüber der OD erfolgen. Vor Beginn der Maßnahme muss der AN dem zuständigen Fachamt schließlich ein ausführliches Grabungskonzept, entsprechend den Richtlinien der LWL-AfW vorlegen.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass vor der Grabung ein grabungsspezifisches Sicherheitskonzept vorzulegen ist.

Vor Beginn der Maßnahme verständigen sich der AG und AN in Abstimmung mit dem Fachamt über den zeitlichen Ablauf der archäologischen Untersuchung.

Im Vorlauf der Maßnahme hat die zuständige Ordnungsbehörde eine Überprüfung der vom BV betroffenen Fläche auf eine eventuelle Belastung mit Kampfmitteln veranlasst.

Sämtliche die Ausgrabung betreffende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt ausschließlich dem LWL, der sich darüber mit dem AG abstimmt.

Während der Ausgrabung obliegt der LWL-AfW die Fachaufsicht. Sie ist Ansprechpartner für AG und AN. Die Zusammensetzung und Stärke des Grabungsteams wird zusammen mit dem AG und AN in Abhängigkeit von der archäologischen Befundsituation und dem Baufortschritt festgelegt. Der Grabungsleiter (Wissenschaftler) hat permanent vor Ort zu sein.

Bauseitige Planänderungen (Verschiebung des Baukörpers, neue Versorgungsleitungen etc.) sind zwischen AG, AN und LWL-AfW abzustimmen. Sie können eine Veränderung des Grabungskonzepts oder ggf. ein neues Genehmigungsverfahren nach sich ziehen. Sie können auch zu Veränderungen des Kostenrahmens führen.

Die LWL-AfW kann in Abstimmung mit dem AG jederzeit Einfluss auf den Umfang der Befunduntersuchungen nehmen. Auch kann, falls keine oder nur wenige nicht relevante Befunde vorliegen,

jederzeit ein Abbruch der Gesamtmaßnahme bzw. von Teilabschnitten erfolgen. Nicht vorhersehbare Fund-/Befundsituationen können die notwendigen Dokumentations- und Bergungskosten erhöhen. Hierüber müssen einvernehmliche Verabredungen zwischen AG, LWL-AfW und AN vor Beginn dieser Zusatzmaßnahmen erfolgen. Die voraussichtliche Kostenentwicklung und Vorschläge zum weiteren Vorgehen müssen schriftlich dargestellt werden.

Nach Abschluss der Grabungsarbeiten werden alle im Rahmen der Dokumentationsaufarbeitung durch den AG zu erbringenden Leistungen im Innendienst ausgeführt. Dazu gehören u.a. die Fundbearbeitung (Säuberung, Beschriftung (die LWL-AfW bietet kostenlos die Beschriftung des gereinigten Fundguts an), Auflistung und Bestimmung der Funde, ggf. Freilegung u. Dokumentation von Blockbergungen), die Digitalisierung der Zeichnungen und die Erstellung von Planunterlagen, Befundkatalog, div. Listen, Eingabe in die Datenbank *Adiuvabit* sowie die Erarbeitung eines publikationsfähigen Abschlussberichtes.

Darüber hinaus kann sich die Notwendigkeit naturwissenschaftlicher Analysen ergeben. Die Kosten hat der AG zu tragen.

Voraussichtlicher Untersuchungsaufwand (unverbindliche Schätzung!)

Laut Bodengutachten stehen im Bereich des Marktplatzes Füllsandschichten mit einer Mächtigkeit von 0,50 – 1,20 m an. Bei den oberen 0,20 – 0,30 m wird es sich dabei aller Wahrscheinlichkeit nach um rezente Tragschichten der bestehenden Pflasterung handeln. Darunter lagern also anthropogene Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von bis zu 1,00 m, die auf eine durchaus komplexe Stratigraphie schließen lassen. Darüber hinaus zeigt die Freilegung eines Bruchsteinfundaments sowie eines älteren Pflasters bei Bauarbeiten auf dem Marktplatz Anfang Juli 2017, dass unmittelbar unter den jüngeren Aufbauten mit einer guten Erhaltung archäologisch relevanten Befundes zu rechnen ist. Die Arbeiten zur Erneuerung der Platzoberfläche erfordern folgendes Vorgehen: Im Anschluss an den Rückbau des bestehenden Pflasters muss der Abtrag moderner Tragschichten durch einen fachlich geeigneten Archäologen begleitet werden. Der Abtrag kann maschinell mittels zahnloser, Schaufel erfolgen. Treten vor Erreichen der Bausohle archäologisch relevante Befunde auf, ist auf dem Niveau deren Oberkante manuell das erste archäologische Planum anzulegen. Bis zum Erreichen der Bausohle hat dann eine Untersuchung aller Befunde im Rahmen einer stratigraphischen Flächengrabung zu erfolgen.

Die tiefer liegenden Siedlungshorizonte sind ggf. vor dem Einbau neuer Tragschichten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Sollte sich aufgrund spezifischer Eigenheiten des Untergrunds die Notwendigkeit eines Bodenaustausches zur Erlangung ausreichender Tragfähigkeiten ergeben, so unterliegen die entsprechenden Bereiche selbstverständlich auch den für archäologisch relevante Befunde geltenden Grabungsrichtlinien der LWL-Archäologie für Westfalen.

Die Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen sollte sich möglichst im Bereich bestehender Trassen bewegen. Ist eine Neuanlage von Leitungsgräben erforderlich, sind die entsprechenden Trassen ebenfalls flächig zu untersuchen.

Der Brunnen und das Fontänenfeld sind aufgrund ihrer hohen Eingriffstiefe mit einem größeren Untersuchungsaufwand verbunden. Die betroffenen Flächen müssen voraussichtlich vollständig, d. h. bis zur Unterkante sämtlicher Siedlungshorizonte archäologisch untersucht werden.

Vorhandener Baumbestand sollte belassen werden - das Ausfräsen von Baumwurzeln führt zum Verlust von Bodendenkmalssubstanz und erfordert im Nachgang eine archäologische Untersuchung. Pflanzkästen für Bäume bedingen ebenfalls einen größeren Untersuchungsaufwand.

Kirchplatz (Mkz. 4214,40)

Wie oben bereits angemerkt, konnte vermittels einer Ausgrabung im Jahre 1964 nachgewiesen werden, dass die 1134 erstmals urkundlich überlieferte Pfarre Beckum bereits im späten 8. Jahrhundert entstand und damit als eines der ältesten Missionszentren des Münsterlandes gelten kann. Die Beckumer Kirchgründung erfolgte in für die Missionsepoche typischer Weise auf dem Grund eines großen Hofes (lat. curtis, Oberhof), der das Zentrum einer ausgedehnten Villikation bildete. Analogien finden sich beispielsweise in Ahlen und Billerbeck.

Der Beckumer Oberhof zählt zum ältesten Besitz der Bischöfe von Münster. Ob er aus einem noch vorkarolingerzeitlichen Hof hervorgegangen ist, darf vermutet werden.

Der Platz um die Kirche diente seit karolingischer Zeit bis 1819 als Friedhof und weist damit eine über tausendjährige Belegungsgeschichte auf.

Planungen zur Umgestaltung des Kirchplatzes sollten diesen Umstand berücksichtigen. Als Ort der Memoria – des Andenkens der Verstorbenen, eignet er sich nicht für profane Veranstaltungen oder als Skater-Paradies. Zwar sind geistliche und weltliche Sphäre im Mittelalter eng miteinander verwoben, in der städtischen Topographie jedoch deutlich voneinander geschieden. Charakteristisch ist die Lage des Rathauses zwischen Marktplatz und Kirchhof.

Grundsätzlich ist von den geplanten Baumaßnahmen also ein Bodendenkmal betroffen, dessen Wert nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Sollten Überreste von Kirchbauten, der ehemaligen Kirchhofrandbebauung oder gar des alten Oberhofes freigelegt werden, ist primär deren Erhaltung zu gewährleisten. Eine etwaig bauseitig notwendige Beseitigung kann nur ultima ratio sein und ausschließlich nach Freigabe durch die Fachbehörde erfolgen.

Voraussichtlicher Untersuchungsaufwand

Die Erneuerung der Oberfläche des Kirchplatzes wird verlagerte Überreste menschlicher Bestattungen, also Knochen in 5-stelliger Zahl zutage fördern. Um Störungen intakter Bestattungen zu vermeiden, die überdies einen großen archäologischen Aufwand erfordern, sollten Veränderungen der Topographie, sofern sie eine Absenkung der alten Geländeoberfläche betreffen, völlig ausgeschlossen werden. Auch die Mächtigkeit der neuen Oberbauten sollte so gering wie möglich ausfallen. Rasenflächen sind zu bevorzugen.

In jedem Fall ist der Abtrag der bestehenden Oberflächen samt Tragschichten permanent durch einen Archäologen zu begleiten. Zeigt sich vor Erreichen der Bausohle ein geschlossener Gräber-

horizont, ist eine vollständige Flächendokumentation erforderlich. Im Anschluss daran hat eine reguläre stratigraphische Flächengrabung zu erfolgen. Ansonsten sind alle freigelegten intakten (vollständiger oder teilweiser Knochenverband) Bestattungen für eine fotografische Dokumentation zu präparieren und fotogrammetrisch inkl. Georeferenzierung zu erfassen.

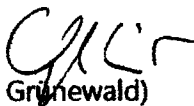
In den äußeren Bereichen ist mit Überresten einer Kirchhofrandbebauung zu rechnen. Treten derartige Befunde auf, sind sie im Rahmen einer stratigraphischen Flächengrabung freizulegen und zu dokumentieren. Eine Zerstörung von Befunden im Rahmen der Ausgrabung ist nur nach Rücksprache mit der Fachbehörde zulässig.

Die Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen sollte sich möglichst im Bereich bestehender Trassen bewegen. Von der Anlage neuer Leitungsgräben im Bereich des Kirchhofes ist dringend abzuraten. Die flächige Untersuchung stellt einen immensen Aufwand dar, ist aber aufgrund der großen Bedeutung des Bodendenkmals unumgänglich.

Vorhandener Baumbestand sollte belassen werden - das Ausfräsen von Baumwurzeln führt zum Verlust von Bodendenkmalssubstanz und erfordert im Nachgang eine archäologische Untersuchung. Pflanzkästen für Bäume bedingen ebenfalls einen größeren Untersuchungsaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


(Dr. Grünewald)